



Dienstanweisung Nr. 38- 01- 2014

Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister des Burgenlandkreises

1. Allgemeines

Im Bereich der Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in den Aufsichtsbehörden im Burgenlandkreis ist die Funktion Kreisbrandmeister ein Ehrenamt. Er ist feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter.

Durch eine Berufung in diese Funktion tritt der Amtsinhaber in eine Legislaturperiode von sechs Jahren.

Nach dem §16 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt leitet der Kreisbrandmeister die Feuerwehren im Landkreis und wirkt bei der Wahrnehmung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben mit. Seine ständige Stellvertretung wird im Verhinderungsfall von einem Abschnittsleiter wahrgenommen. In seinen Dienstobliegenheiten sind die ihm betreffenden Gesetze, Erlasse und Vorschriften zu berücksichtigen.

2. Aufgaben

- Überprüfung der Feuerwehren auf Einsatzbereitschaft
- Anleiten und Durchführen von Dienstbesprechungen der Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren im Burgenlandkreis; darunter zählen die Abschnittsleiter, Gemeindeführer, Feuerwehrbereitschaftsführer und deren Stellvertreter, sowie der Kreisjugendfeuerwehrwart
- Mitwirken im Katastrophenschutzstab oder Leiter der Technischen Einsatzleitung des Burgenlandkreises
- Enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen; dies umfasst unter anderem eine Übersicht über Einsatzstärken, Techniken, Qualifikationen und Erreichbarkeiten der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren
- Unterstützen, Mitwirken und Durchsetzen beim Erstellen und Fortschreiben der Risikoanalysen und Brandschutzbedarfsplanungen der Einheits- und Verbandsgemeinden im Burgenlandkreis
- Koordinierung gemeindeübergreifender Einsatzplanungen, insbesondere für Sondertechnik an Schwerpunktobjekten

- Stellungnahmen bei Anhörungsverfahren und Auszeichnungsvorschlägen
- Unterstützen bei der Verteilung von Schwerpunkttechnik und Sonderlöschmitteln
- Führen eines Diensttagebuches über seine Aktivitäten
- Erstellen eines Rechenschaftsbericht für die jährliche Dienstberatung der Wehrleiter
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenwirken mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Übungen auf Kreisebene
- Unterstützen der Einsatzleitung, im Bedarfsfall Übernahme des Einsatzes, wenn die ordnungsgemäße Führung nicht gewährleistet ist

3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Anweisung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anweisung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstanweisung Nr. 38-01-2007 außer Kraft.

Naumburg, 14. Jan. 2014



Harri Reiche